

Satzung des „MVS-Förderverein“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "MVS-Förderverein". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 49688 Lastrup.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der Blasmusik durch die ideelle und finanzielle Förderung des Musikverein Schnelten e.V.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen sowie sonstigen Aktivitäten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (Mindestalter 18 Jahre) und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet anschließend der Vorstand.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
- (3) Zum Ehrenmitglied können Mitglieder werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder durch eine Geschäftsordnung beschlossene Beitragsordnung festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.
- (2) Ehrenmitglieder/Ehrenvorstände sind beitragsfrei.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem Geschäftsführer
 - c. dem Kassenwart
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen der beiden genannten gemeinsam mit dem Kassenwart vertreten.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (4) Der Vorstand kann bis zu zwei Beisitzer zum Vorstand ernennen. Beisitzer des Vorstands können an Vorstandssitzungen teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt und auch nicht vertretungsberechtigt.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (2) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einen Vertreter aus den Reihen der Vereinsmitglieder bestimmen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom Geschäftsführer schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei der drei Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (bei Abwesenheit der Geschäftsführer).
- (3) Die Vorstandssitzung leitet der Geschäftsführer (bei Abwesenheit der Vorsitzende). Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet den Verein. Er ist zur Entscheidung in allen Fragen zuständig, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. Erstellung von Jahresbericht und Kassenbericht
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - e. Verwaltung und satzungsmäßige Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Sie findet einmal jährlich, jeweils im ersten Quartal eines jeden Jahres, statt.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Antragsunterlagen.
 - a. Das Schriftformerfordernis wird auch durch die Übersendung einer E-Mail gewahrt.
 - b. Durch die Bekanntgabe der E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied gegenüber dem Verein einverstanden, die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen des Vereins an diese Adresse zu erhalten.
 - c. Die Einberufung wird per einfachen Brief an diejenigen Mitglieder versandt, die dies gegenüber dem Verein schriftlich beantragt und dem Antrag eine Begründung beigefügt haben, warum ihnen die Einladung per E-Mail unzumutbar ist. Mitglieder, die per einfachen Brief geladen werden, sind verpflichtet, die erhöhten Verwaltungskosten zu tragen, die der Vorstand festlegt.
 - d. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
 - e. Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese rechtzeitig an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse versandt wurde.
 - f. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der postalischen Anschrift oder der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zulasten des Mitglieds.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende (bei Abwesenheit der Geschäftsführer).
- (4) In der Mitgliederversammlung ist zu berichten bzw. zur Beschlussfassung vorzulegen:
 - a. das Protokoll der vorjährigen Mitgliederversammlung
 - b. der Jahresbericht
 - c. den Kassenbericht
 - d. die Höhe der Mitgliedsbeiträge für das folgende Jahr
- (5) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über:
 - a. die Entlastung des Vorstands
 - b. die Wahlen zum Vorstand
 - c. die Wahl der Kassenprüfer
 - d. die Durchführung von wesentlichen Vereinsaktionen
 - e. die Festsetzung und Änderung der Satzung
 - f. die Änderung des Vereinsnamens
 - g. die Auflösung des Vereins
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von der bzw. dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 12 Beschlüsse, Abstimmungen, Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- (3) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei:
 - a. der Änderung der Satzung
 - b. der Änderung des Vereinsnamens
 - c. der Auflösung des Vereins.

- (4) Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen geführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand oder mindestens der Vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber anwesenden Stimmen es verlangt.
- (5) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Für jedes zu vergebende Mandat ist ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen. Kassenprüfer kann jedes Mitglied sein. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung einmal jährlich zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Kassen- und Buchführung haben sie in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (8) Der Gewählte hat unverzüglich dem Verein gegenüber zu erklären ob er die Wahl annimmt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.
- (9) Der erste Vorstands-Wahlzyklus dauert von der Vereinsgründung bis zum 1. Quartal 2019.

§ 13 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstands gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt

§ 14 Liquidation

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Sollten bei der Mitgliederversammlung nicht drei Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sein, ist auf jeden Fall eine erneute Mitgliederversammlung innerhalb einer Woche einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lastrup, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 15.08.2017 in Lastrup beschlossen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 03.03.2018 geändert.